

Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

Myriam Bennaim, Paris

Die Autorin ist Partnerin der Kanzlei EBA – Endrös Baum Associés in Paris.

Ihre Schwerpunkte liegen im Haftungsrecht, insbesondere auf dem Gebiet des industriellen Risikos und der Produkthaftung sowie der Haftung nach Arbeitsunfällen bei grober Fahrlässigkeit.

myriam.bennaim@eba-advocats.com

In seiner Entscheidung vom 18. Juni 2010 bestätigte das französische Verfassungsgericht, das mittels einer neu eingeleiteten Verfassungsbeschwerde vom französischen Kassationsgerichtshof angerufen worden war, die Vereinbarkeit der gesetzlichen Vorschriften zur Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit den verfassungsrechtlichen Grundrechten, insbesondere mit dem Gleichheits- und Haftungsgrundsatz. Das Gericht äußerte Vorbehalte hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschriften, ohne jedoch deren Tragweite festzulegen. Damit überließ es den ordentlichen Gerichten die Formulierung der konkreten Auswirkungen seiner Entscheidung. Diese sahen sich folglich vor der schwierigen Aufgabe, die Entscheidung vom 18. Juni 2010 auszulegen.

Die Urteile der Berufungsgerichte zeigen, dass sich die Gerichte in Kernfragen zum Entschädigungssystem bei Arbeitsunfällen uneinig waren.

Am 4. April 2012 fällte die zweite Zivilkammer des Kassationshofs vier Urteile.¹ In diesen wurden einige Fragen beantwortet, die die Tragweite der vom Verfassungsgericht getroffenen Entscheidung klärten. Einige Fragen bleiben jedoch auch weiterhin offen.

Mit weiteren Beschlüssen des Kassationshofs ist in Kürze zu rechnen. Diese werden Antworten auf Fragen liefern, die von den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, aber auch von Arbeitgebern und Versicherungsgesellschaften dringend erwartet werden.

Ferner scheint eine Vereinheitlichung und Bündelung der ausstehenden Lösungen durch den Gesetzgeber erforderlich, damit das Entschädigungssystem bei Arbeitsunfällen künftig klarer gestaltet und Diskrepanzen zwischen dem für die Tatsachenentscheidung zuständigen Richter vermieden werden können.

Nach einer kurzen Darstellung der vor dem Verfassungsgericht aufgeworfenen Fragestellung sowie deren Lösung soll in diesem Beitrag versucht werden, die praktischen Auswirkungen dieser Entscheidung zu bestimmen. Dies soll anhand einer Darstellung der Urteile, die von den Tatsachenrichtern gefällt wurden, sowie den erst kürzlich vom Kassationshof geäußerten Positionen geschehen.

1 Problemstellung und Lösung

Der Entschädigungsmechanismus bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist das Resultat eines historischen Kompromisses zwischen dem Allgemeinwohl, dem Recht auf Entschädigung der von Arbeitsunfällen betroffenen Arbeitnehmer und den Interessen der Arbeitgeber. Die Art. L.451-1 und L.452-2 - L.452-5 des französischen Sozialgesetzbuchs (Code de la sécurité sociale, im Folgenden CSS) sehen eine systematische Entschädigung vor, die jedoch pauschal und durch das konkrete Risiko der jeweiligen Beschäftigungsart (Berufsrisiko) begrenzt ist und die, bis auf den seltenen Fall eines vom Arbeitgeber vorsätzlich verursachten Unfalls, im Gegenzug eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers auf Schadensersatz in voller Höhe des Schadens nach allgemeinem Haftungsrecht verwehrt.

Auch bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers schreibt Art. L.452-3 CSS vor, dass dem Arbeitnehmer eine weitergehende Entschädigung zusteht (bestehend aus einer Erhöhung der Rente und vier besonders aufgeführten persönlichen Schadenpositionen: gesundheitliche Beeinträchtigung und Schmerzensgeld, ästhetischer Schaden sowie Verlust oder Einschränkung der Chance auf einen beruflichen Aufstieg); eine vollständige Entschädigung, wie nach allgemeinem Haftungsrecht, wird jedoch nicht gewährt. Das Verfassungsgericht

1 Problemstellung und Lösung

2 Konkrete Bedeutung der Entscheidung des Verfassungsgerichts aus Sicht der Tatsachenrichter

- 2.1 Unstimmigkeiten bei der Bestimmung der neuen Schadenpositionen
- 2.2 Schadenpositionen, für die im allgemeinen Recht eine Entschädigung vorgesehen ist
- 2.3 Neue einklagbare Schadenpositionen, die nicht in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind

3 Auswirkung der Entscheidung des Verfassungsgerichts auf die bereits in Abschnitt IV vorgesehenen Schadenpositionen

- 3.1 Übernahme der Vorauszahlungen für die neuen Schadenpositionen durch die Krankenkassen
- 3.2 Versicherungsschutz

4 Fazit

war angehalten, sich zu diesem Entschädigungsmechanismus zu äußern.

Der Kläger brachte vor, dass dieser Entschädigungsmechanismus eine Ungleichbehandlung von Opfern von Berufsunfällen und den im zivilen Leben verunfallten Geschädigten herstelle. Letzteren steht kraft des allgemeinen Rechts eine Entschädigung in vollem Umfang zu; Arbeitsunfälle fallen jedoch nicht darunter. Darüber hinaus wurde der Vorwurf erhoben, dass diese Gesetze in Widerspruch zum Haftungsgrundsatz stehen, nach dem derjenige, der anderen einen Schaden zufügt, gegenüber dem Geschädigten haftet.

Das Verfassungsgericht hat nun in seiner lange erwarteten Entscheidung bestätigt, dass die oben erwähnten Gesetze verfassungskonform sind, mit Ausnahme eines Vorbehalts hinsichtlich Art. L. 452-3 CSS, dessen Auswirkungen es noch zu klären gilt.

Kann dem Arbeitgeber keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden und handelt es sich um eine pauschale Entschädigungsrente, geht das Verfassungsgericht davon aus, dass „die pauschale Entschädigung für Einkommensverlust oder Berufsunfähigkeit und der Ausschluss von bestimmten Schadenpositionen sowie die Verwehrung eines Anspruchs des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger gegen den Arbeitgeber keine unverhältnismäßigen Beschränkungen i. S. des Gemeinwohls darstellen“. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass „diese Normen eine automatisierte, schnelle und sichere Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewährleisten“.

Das Verfassungsgericht hat auch die Art und Weise der Bestimmung der Rentenerhöhung, die dem Geschädigten bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers zusteht, bestätigt und dabei bekräftigt, dass die Festlegung einer Entschädigungsobergrenze keine „unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte der durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit Geschädigten ist“.

Gleichwohl hat das Gericht in Abs. 18 seiner Urteilsbegründung die bis dahin unstreitig angenommenen

Begrenzungen der in Art. L.452-3 CSS aufgezählten Schadenpositionen unmissverständlich abgelehnt, indem es nunmehr einen Auslegungsspielraum zulässt.

In diesem Zusammenhang stellt das Gericht klar, „dass der Geschädigte bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers im Rahmen des gleichen Gerichtswegs den gesamten Schadenersatz, der nicht von Abschnitt IV CSS gedeckt ist, vom Arbeitgeber verlangen kann, ohne dass dadurch eine Unverhältnismäßigkeit der Rechte dieser Geschädigten entsteht.“

Konkret hat dies zur Folge, dass fortan der einem Berufsrisiko ausgesetzte Arbeitnehmer im Fall eines vom Gericht anerkannten grob fahrlässigen Verschuldens des Arbeitgebers vor den französischen Sozialgerichten – über die Erhöhung der Rente und den in Art. L.452-3 CSS genannten vier Schadenpositionen hinaus – auch Schadenersatz für den gesamten Schaden, „der nicht vom Abschnitt IV CSS abgedeckt ist“, verlangen kann.

Diese ab sofort anwendbare Entscheidung eröffnet den Geschädigten neue Perspektiven, die bereits zu einem Anstieg der Klagen geführt haben. Daher gilt es, die genaue Tragweite des neu geschaffenen Auslegungsspielraums zu ermitteln.

Das Verfassungsgericht hat es bewusst unterlassen, die neuen Schadenpositionen festzulegen, die die Geschädigten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten fortan geltend machen können. Somit bleibt es den ordentlichen Gerichten überlassen, diese Rechtserweiterung umzusetzen und gleichzeitig zu definieren, was hinter der vom Verfassungsgericht verwendeten Formulierung „Schadenpositionen, die nicht in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind“ steht.

2 Konkrete Bedeutung der Entscheidung des Verfassungsgerichts aus Sicht der Tatsachengerichte

Zunächst soll näher auf die neuen Schadenpositionen eingegangen werden, die von den Geschädigten eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geltend gemacht

.....
1 Entscheidung der 2. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs v. 4.4.2012 – Revision Nr. 11-15393, 11-18014, 11-14311 und 11-14594, 11-12299.

Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

werden können. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Unfallversicherung, die üblicherweise die Erhöhung der Rente und die in Art. L.452-3 CSS aufgezählten vier Schadenpositionen im Voraus entrichtet, auch Schuldnerin der neuen Schadenpositionen ist, die dem Arbeitnehmer bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers zustehen.

2.1 Unstimmigkeiten bei der Bestimmung der neuen Schadenpositionen

Wie bereits erwähnt, dürfen sich die neuen Anträge, die fortan vor den Sozialgerichten gestellt werden können, nicht auf die Schadenpositionen beziehen, die bereits in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind, der die Regelung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie der oben aufgeführte Art. L.452-3 enthält. Die entscheidende Frage lautet demnach, welche Schadenpositionen bereits in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind, da diese vom Geltungsbereich der Rechtserweiterung ausgeschlossen sind.

Gemäß der Rechtsprechung, die seit dem Beschluss des Kassationshofs vom 11. Juni 2009 als konstant gilt, wird im Rahmen der erhöhten Rente Schadensersatz für entstandene und zukünftige Behandlungskosten, Einkommensverluste, andauernde Behinderung und Arbeitsunfähigkeit geleistet.² Auf den ersten Blick würde dem Arbeitnehmer daher keine zusätzliche Entschädigung im Rahmen dieser Schadenpositionen zustehen. Gleichmaßen würden dem Geschädigten keine zusätzliche Entschädigung in Form von Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz für die entgangene Lebensfreude, die Entstellung sowie für den Verlust von Chancen auf einen beruflichen Aufstieg gewährt werden, da diese vier Schadenpositionen bereits in Art. L.452-3 vorgesehen sind.

Wenngleich diese Auffassung die vorherrschende Meinung innerhalb der erstinstanzlichen Gerichte zu sein scheint, gibt es doch auch Richter, die sich für eine extensive Auslegung der Entscheidung des Verfassungsgerichts entscheiden und dabei unseres Erachtens weit über die Intention des Verfassungsgerichts hinausgehen. Diese Richter beziehen die bereits von der erhöh-

ten Rente pauschal abgedeckten Schadenpositionen in den Anwendungsbereich der Auslegungslücke ein und erkennen auf dieser Grundlage zusätzlichen Schadensersatz an.

In seinen vier Beschlüssen vom 4. April 2012³ entschied der Kassationshof zugunsten einer restriktiven Auslegung des vom Verfassungsgericht vorgebrachten Vorbehalts.

Vor der Klärung der Fragestellung, welche Schadenpositionen in den Geltungsbereich der Rechtserweiterung fallen, scheint es angemessen, zunächst die verschiedenen Schadenpositionen vorzustellen, die in Frankreich im allgemeinen Recht zur Entschädigung von Personenschäden existieren.

2.2 Schadenpositionen, für die im allgemeinen Recht eine Entschädigung vorgesehen ist

Im Juli 2005 legte eine Arbeitsgruppe, die vom Präsidenten der zweiten Zivilkammer des Kassationshofs, Jean-Pierre Dintilhac, geleitet wurde, den allgemein unter der Bezeichnung „DINTILHAC-Bericht“ bekannten Bericht vor. Dieser enthält eine Liste der Schadenpositionen, für die im allgemeinen Recht eine Entschädigung vorgesehen ist. Obgleich diese Auflistung keine Rechtskraft besitzt, setzte sie sich als eine einheitlich von der Rechtsprechung angewandte Richtschnur für Entscheidungen nach allgemeinem Recht zur Entschädigung von Personenschäden durch.

Voraussetzung für ein einwandfreies Verständnis der folgenden Ausführungen ist die Kenntnis der auf diesem Gebiet verwendeten Begriffe. Diese beschränken sich auf die Schadenpositionen, die die unmittelbar geschädigten Personen betreffen.

Im DINTILHAC-Bericht wird unterschieden zwischen:

- Vermögens- und Nichtvermögensschäden: Bei ersteren handelt es sich um rein finanzielle Schäden, letztere sind persönliche Schäden.
- Vorübergehende und dauerhafte Schäden: Erstere liegen zwischen dem auslösenden Ereignis (Unfall,

2 Kassationshof, 2. Zivilkammer, 11.6.2009, Revision Nr. 08-16.089; Kassationshof, 2. Zivilkammer, 17.3.2011, Revision Nr. 10-14.898.
3 A. a. O. (Fn. 1).

Behandlungsfehler oder ähnliches) und der Stabilisierung des Gesundheitszustands vor. Dauerhafte Schäden bestehen nach der Stabilisierung fort. Im französischen Recht kommt dem Konzept der Stabilisierung im Rahmen der Entschädigung von Personenschäden eine zentrale Bedeutung zu. Unter „Stabilisierung“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem sich der Gesundheitszustand der geschädigten Person verfestigt und keine weiteren erwähnenswerten Entwicklungen mehr zu erwarten sind. Schäden, die nach der Stabilisierung fortbestehen, sind folglich definitiv. Der Zeitpunkt der Stabilisierung wird von einem medizinischen Sachverständigen festgelegt.

Folgende Schadensarten sind im DINTILHAC-Bericht aufgeführt:

2.2.1 Vermögensschäden

- Vorübergehenden Vermögensschäden:
 - Gegenwärtige Behandlungskosten (dépenses de santé actuelles): Unter diesen Posten fallen Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Arzneimittel sowie paramedizinische Kosten. Im Allgemeinen werden diese Kosten von der Sozialversicherung übernommen, unter Umständen ist jedoch eine Restsumme vom Geschädigten zu tragen.
 - Verschiedene Kosten (frais divers): Dies sind Kosten, die dem Geschädigten im Zusammenhang mit dem Unfall vor der Stabilisierung des Gesundheitszustands entstehen können. Beispiele sind Fahrkosten, Kosten für die zeitlich begrenzte Betreuung durch eine Pflegekraft, Betreuungskosten für Kinder, usw.
 - Aktuelle Einkommensverluste (pertes de gains professionnels actuels): Dabei handelt es sich um die Entschädigung von Einkommensverlusten, die der Geschädigte zwischen Eintritt des schädigenden Ereignisses und der Stabilisierung erleidet.
- Dauerhafte Vermögensschäden:
 - Zukünftige Behandlungskosten (dépenses de santé futures): Hierzu zählen Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Arzneimittel sowie paramedizinische Kosten, die aufgrund der Notwendigkeit einer fortdauernden medizinischen Betreuung nach Stabilisierung des Gesundheitszustands der geschädigten Person (Reha-Maßnahmen und Weiterbehandlung, Kosten für ärztliche Untersuchungen, Prothesen, usw.) absehbar sind.
 - Kosten für eine dem Gesundheitszustand des Geschädigten angepasste Unterkunft (frais de logement adapté): Dies sind Kosten, die anfallen, um die Wohnung des Geschädigten seinem Gesundheitszustand entsprechend einzurichten oder die Mehrkosten für die Anmietung einer größeren Wohnung sowie die Umzugskosten, die entstehen, sollte die geschädigte Person nicht in ihrer Wohnung wohnen bleiben können.
 - Kosten für ein dem Gesundheitszustand des Geschädigten angepasstes Fahrzeug und Fahrtkosten (frais de véhicule adapté/frais de déplacement): Dabei handelt es sich um die Kosten für eine entsprechende Umrüstung des Fahrzeugs oder um eventuelle Mehrkosten für den Kauf eines entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugs.
 - Betreuung durch eine Pflegekraft (assistance par une tierce personne): Im Rahmen dieser Schadenposition wird eine Entschädigung entsprechend der Hilfsbedürftigkeit der geschädigten Person bei alltäglichen Tätigkeiten geleistet (z. B. Anziehen, Körperpflege, Zubereitung des Essens usw.). In der Regel wird der Grad der Hilfsbedürftigkeit in Form einer gewissen Anzahl von Betreuungsstunden von einem Sachverständigen festgelegt.
 - Zukünftige Einkommensverluste (pertes de gains profes-

Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

sionnels futurs): Dabei handelt es sich um den Verlust oder die Verringerung des Einkommens aufgrund der dauernden Erwerbsunfähigkeit der geschädigten Person. Einkommensverluste sind die direkte Folge des Arbeitsplatzverlusts oder der Verringerung der Arbeitszeit.

- Berufliche Auswirkungen (incidence professionnelle): Dies ist keine Entschädigung künftiger Einkommensverluste, da diese unter den vorgenannten Punkt fällt. Unter dieser Schadenposition ist die Beeinträchtigung der Berufslaufbahn zu verstehen, d. h. die geschädigte Person erleidet einen Wertverlust auf dem Arbeitsmarkt, die Chancen auf einen beruflichen Aufstieg sinken, die Beschwerlichkeit der Arbeit steigt, oder aber die geschädigte Person ist gezwungen, ihren vorherigen Arbeitsplatz aufzugeben und eine andere Tätigkeit auszuüben. Zu dieser Schadenposition zählen die Kosten für eine berufliche Wiedereingliederung, Umschulung und einen Arbeitsplatzwechsel, die von der Sozialversicherung oder der geschädigten Person selbst getragen werden. Ferner fallen hierunter auch Rentenverluste, die dem Unfall zuzuschreiben sind.
- Beeinträchtigung der Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildung (préjudice scolaire, universitaire ou de formation): Im Rahmen dieser Schadenposition wird sowohl die Verzögerung entschädigt, die die geschädigte Person in ihrer Ausbildungszeit erleidet (Wiederholung), als auch die eventuelle notwendige Neuorientierung (Verzicht auf die Ausübung eines bestimmten Berufs).

2.2.2 Nichtvermögensschäden

- Vorrübergehende Nichtvermögensschäden:
 - Vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung (déficit fonctionnel temporaire): Im Rah-

men dieser Schadenposition wird eine Entschädigung geleistet für die Beeinträchtigung, die der Geschädigte in seinem Privatleben in der Phase zwischen Unfall und Stabilisierung erleidet und damit auch der Verlust der Lebensqualität sowie die entgangene Lebensfreude.

- Zu der Schadenposition der erlittenen Schmerzen (souffrances endurées) zählen die physischen und psychischen Leiden, die der Geschädigte zwischen Eintritt des schädigenden Ereignisses und Stabilisierung erleidet. Ihre Bewertung erfolgt durch einen Sachverständigen, der die Höhe dieser Schadenposition auf einer Skala von 1 bis 7 festlegt. In der Zeit nach der Stabilisierung werden diese Leiden in der Berechnung der dauernden funktionellen Beeinträchtigung berücksichtigt und stellen keine gesonderte Schadenposition mehr dar.
 - Unter dem vorübergehenden Entstellungsschaden (préjudice esthétique temporaire) versteht man die Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds der geschädigten Person in der Phase zwischen Unfall und Stabilisierung. Diese Schädigung ist vorübergehend. Ihre Bewertung erfolgt ebenfalls durch einen Sachverständigen auf der Grundlage einer Skala von 1 bis 7.
- Dauernde Nichtvermögensschäden:
 - Dauernde funktionelle Beeinträchtigung (déficit fonctionnel permanent): Der Grad der Behinderung wird prozentual festgelegt. Im Rahmen dieser Schadenposition wird eine Entschädigung geleistet für die Beeinträchtigung der geschädigten Person in ihrem Privatleben. Zur prozentualen Bestimmung berücksichtigt der Sachverständige nicht nur die Beeinträchtigung der körperlichen Funktionen, sondern ebenfalls dauernde Schmerzen (Phantomschmerzen usw.),

den Verlust der Lebensqualität sowie Beeinträchtigungen der Lebensverhältnisse, die nach der Stabilisierung fortbestehen.

- Die entgangene Lebensfreude (*préjudice d'agrément*) bildet eine Schadenposition, in deren Rahmen das Opfer entschädigt wird, da es nicht mehr die Möglichkeit besitzt, eine bestimmte sportliche Aktivität oder ein Hobby auszuüben (z. B. Wandern, Gartenarbeit). Damit diese von den Gerichten anerkannt wird, muss aufgezeigt werden, dass der Sport oder das Hobby vor Eintritt des schädigenden Ereignisses ausgeübt wurde, deren Fortsetzung durch die Unfallfolgen nicht mehr möglich ist.
- Dauernder Entstellungsschaden (*préjudice esthétique permanent*): Hierbei wird die geschädigte Person für die dauernde Veränderung ihres äußeren Erscheinungsbilds (Narben, Humpeln usw.) entschädigt. Der Bewertung dieser Schadenposition liegt ebenfalls eine Skala von 1 bis 7 zu Grunde.
- Im Rahmen der Schadenposition der sexuellen Beeinträchtigung (*préjudice sexuel*), die sich auf die Beeinträchtigung des Sexuallebens bezieht, werden Entschädigungen geleistet für Schäden an den primären und sekundären Geschlechtsorganen in Folge des schädigenden Ereignisses oder für den Verlust der mit dem Geschlechtsakt verbundenen Lust (Libido-Verlust, Verlust der Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben). Ferner zählen hierzu Schädigungen, durch die die Zeugungsfähigkeit erschwert oder gar unmöglich wird.
- Beeinträchtigung im Hinblick auf die Familiengründung (*préjudice d'établissement*): Im Rahmen dieser Schadenposition wird die entgangene Möglichkeit, eine Familie zu gründen, entschädigt, die mit den Folgen des schädigenden Ereignisses einhergeht, unter

denen das Opfer nach der Stabilisierung leidet (Verzicht auf Heirat, Kinder usw. oder die Störung solcher Pläne).

- Dauernde außergewöhnliche Schäden (*préjudices permanents exceptionnels*): Hier wird der Schaden berücksichtigt, unter dem ein Opfer von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten aufgrund seiner kulturellen Abstammung besonders leidet (Beispiel: Eine aus Japan stammende Person, die sich nicht mehr verbeugen kann, obwohl die Verbeugung in ihrem Kulturkreis ein Zeichen der Höflichkeit ist). Ebenfalls wird hier die Art des schädigenden Ereignisses berücksichtigt, insbesondere dann, wenn es sich um einen Kollektivunfall oder um ein Attentat handelt.
- Entwicklungsfähige Nichtvermögensschäden (Stabilisierung ausgenommen) sind (*préjudices extrapatrimoniaux évolutifs – hors consolidation*) Schädigungen im Zusammenhang mit Krankheiten, die als evolutiv gelten, wie HIV, Hepatitis C, Creutzfeldt-Jakob usw. Der Schaden, der dem Opfer daraus entsteht, dass ihm das Risiko bekannt ist, eine Krankheit zu bekommen, die sein Leben gefährden könnte, wird im Rahmen dieser Schadenposition entschädigt.

Diese Auflistung der Schadenpositionen kommt jedoch nur im allgemeinen Recht zur Anwendung. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten wurde vom Gesetzgeber ein gesondertes, pauschales Entschädigungssystem geschaffen, das nur bestimmte Schadenpositionen aus dem DINTILHAC-Bericht berücksichtigt.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. Juni 2010 kann der Arbeitnehmer bei schwerer Fahrlässigkeit des Arbeitgebers einen Antrag auf Entschädigung für alle Schadenpositionen stellen, die nicht im gesonderten Entschädigungssystem der Abschnitte IV CSS, das die Bestimmungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten enthält, vorgesehen sind. Daher wird

Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

im Folgenden auf die neuen Schadenpositionen eingegangen, für die Entschädigung geleistet wird und die nicht in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind.

2.3 Neue einklagbare Schadenpositionen, die nicht in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind

Bestimmte Schadenpositionen sind eindeutig nicht im speziell für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorgesehenen System des Abschnitts IV CSS genannt. Für diese gilt die vom Verfassungsgericht geschaffene Rechtserweiterung.

Es handelt sich um folgende Positionen:

- Kosten für eine dem gesundheitlichen Zustand angepasste Unterkunft und ein entsprechendes Fahrzeug: Die Möglichkeit, diese Schadenposition geltend zu machen, ist vor dem Hintergrund, dass gerade die Lücke der vorherigen Regelung hinsichtlich dieser Kosten der Anlass zur Anrufung des Verfassungsgerichts war, nicht anzuzweifeln. Es handelt sich dabei oft um einen bedeutenden Posten, der bereits zu einer Klagewelle geführt hat. Durch den Beschluss vom 30. Juni 2011 bestätigte die zweite Zivilkammer bereits, dass die Entschädigung dieses Schadenpostens den von Berufsrisiken betroffenen Arbeitnehmern gewährt werden kann.⁴
- Schaden, der dem Opfer aus dem Wegfall des Besuchs einer Bildungseinrichtung, z. B. Schule, Universität oder Ausbildungsbetrieb, entsteht: Dieser Schaden kann ebenfalls geltend gemacht werden, wobei im Bereich der Arbeitsunfälle diese Schadenposition selten auftritt. Es ist jedoch denkbar, dass ein Auszubildender diesen Schaden geltend macht. Der Kassationsgerichtshof hatte bisher keine Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Dieser Schadenposten gehört jedoch keinesfalls zu den Posten, die in Abschnitt IV CSS für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorgesehen sind. In einem Beschluss vom 11. April 2012 wurde er

jedoch bei der Bezifferung des Schadens im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens berücksichtigt. In diesem Fall ging es um einen Arbeitsunfall, den ein Praktikant erlitten hatte.⁵

- Schäden im Hinblick auf die Familiengründung sowie außergewöhnliche Schäden, die im DINTILHAC-Bericht aufgeführt werden, können ebenfalls geltend gemacht werden. Für diese Schadenpositionen kann nunmehr Entschädigung geleistet werden, jedoch gibt es auch hier bisher keine bestätigende Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs, obgleich diese Posten von den Tatsachenrichtern in die Sachverständigenaufträge integriert werden.⁶
- Entwicklungsfähige Nichtvermögensschäden (ausgenommen Stabilisierung): Eine Entschädigung ist für diese äußerst seltene Schadenposition in Abschnitt IV CSS nicht vorgesehen. Sie dürfte somit nunmehr von den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geltend gemacht werden.

Bei drei Schadenpositionen bestehen weiterhin Unklarheiten: die Kosten für die Betreuung durch eine Pflegekraft, vorübergehende funktionelle sowie sexuelle Beeinträchtigungen. Unklarheiten bestehen ferner hinsichtlich der als „verschiedene Kosten (vor Stabilisierung)“ bezeichneten Schadenposition.

Der Schaden, der dem Opfer aus „zeitlich begrenzter funktioneller Beeinträchtigung“ entsteht, wird im allgemeinen Zivilrecht als ein aus der Beeinträchtigung der Privatsphäre des Geschädigten resultierender Schaden vor der Stabilisierung definiert. Hierunter fallen Kosten für Krankenhausaufenthalte, aber auch Ersatz für Beeinträchtigungen des täglichen Lebens. Da in Abschnitt IV CSS keine Entschädigungen für diese beiden Schadenpositionen vorgesehen sind, wäre es denkbar, dass sie nunmehr zu den neuen Posten zählen, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden kann.

⁴ Kassationshof, 2. Zivilkammer, 30.6.2011, Revision Nr. 10-19.475, 1351.

⁵ Berufungsgericht von Poitiers, Sozialkammer, 11.4.2012, Nr. 328, 11/00429.

⁶ Berufungsgericht von Amiens, 5. Sozialkammer, 6.12.2011.



Problematisch ist jedoch die durch den Kassationsgerichtshof im Bereich des Sozialrechts gegebene weite Auslegung der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude, die in Art. L.452-3 CSS genannt wird. Durch diese weite Auslegung zählen nämlich die folgenden Posten zu der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude:

- Störungen der Lebensverhältnisse (dieser Posten entspricht der im allgemeinen Recht vorgesehenen vorübergehenden funktionellen Beeinträchtigung);
- sog. spezifischer Schaden der entgangenen Lebensfreude, also der Verlust der Möglichkeit, eine sportliche Aktivität oder ein besonderes Hobby auszuüben;
- die durch den Schaden verursachte Beeinträchtigung des Sexuallebens.

Diese Auslegung der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude unterscheidet sich von der Auslegung des Kassationsgerichtshofs bei Entscheidungen im Bereich des allgemeinen Rechts. Im allgemeinen Recht stützt sich die Rechtsprechung bekanntlich auf die Definition des DINTILHAC-Berichts, wonach sich die Schadenposition der entgangenen Lebensfreude auf den Verlust der Möglichkeit des Opfers beschränkt, eine sportliche Aktivität oder ein besonderes Hobby auszuüben – ein Schadenposten, der allgemein als „spezifischer Schaden der entgangenen Lebensfreude“ bezeichnet wird.

Der Kassationshof, der zuvor den Opfern von Arbeitsunfällen bei schwerer Fahrlässigkeit des Arbeitgebers ausschließlich Entschädigungen für die in Art. L. 452-3 CSS genannten Schadenpositionen – zu denen ebenfalls die entgangene Lebensfreude zählt – gewähren konnte, entschied sich bewusst für eine weite Auslegung dieser Schadenposition, um das Schicksal der Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu verbessern.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts, die nunmehr die Geltendmachung der in Abschnitt IV CSS nicht vorgesehe-

nen Schadenpositionen ermöglicht, hat die weite Auslegung der entgangenen Lebensfreude ihre Bedeutung verloren. Sowohl die vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung als auch der aus der Beeinträchtigung des Sexuallebens hervorgehende Schaden können jetzt vor den Sozialgerichten geltend gemacht werden. Folglich ist es fortan nicht mehr erforderlich, diese in der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude zu berücksichtigen.

Unter diesen Bedingungen war abzusehen, dass sich die Sozialgerichte der restriktiven Definition der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude anschließen würden, so wie diese im allgemeinen Recht gilt. Viele Berufungsgerichte stützten sich jedoch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts weiterhin auf die weite Auslegung des Schadens der entgangenen Lebensfreude.⁷

Eine Minderheit von Berufungsgerichten versuchte, eine Neudefinition der Konzepte einzuführen und betrachtete die vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung als eine Beeinträchtigung des Geschädigten bei der Ausführung alltäglicher Tätigkeiten vor der Stabilisierung des Gesundheitszustands, während im Rahmen der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude eine solche Beeinträchtigung nach der Stabilisierung entschädigt werden sollte.⁸ Diese Herangehensweise birgt jedoch das Risiko einer doppelten Entschädigung, da die Beeinträchtigung, die der Geschädigte bei der Ausführung alltäglicher Tätigkeiten nach Stabilisierung seines Gesundheitszustands erleidet, tatsächlich dem Schaden der dauernden funktionellen Beeinträchtigung entspricht, für den bereits im Rahmen der erhöhten Rente eine Entschädigung geleistet wird.

Diese Diskussion wurde schließlich mittels eines Urteils der zweiten Zivilkammer des Kassationshofs vom 4. April 2012⁹ beendet. Mit Bezug auf die Definition des Schadens der entgangenen Lebensfreude, die bisher im Bereich des Sozialrechts Anwendung fand, entschied der Kassationsgerichtshof wie folgt:

7 „Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18.6.2010 ist der Arbeitnehmer bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers berechtigt, von diesem die Entschädigung aller Schadenpositionen zu fordern, die nicht in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind. Ausgeschlossen sind somit insbesondere alle in Art. L 452-3 CSS genannten Schadenpositionen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die entgangene Lebensfreude i. S. dieses Artikels den als „vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung“ bezeichneten Posten in seinem zivilrechtlichen Verständnis umfasst, wie auch die „sexuelle Beeinträchtigung.“ (Berufungsgericht Rouen, 5.4.2011, Nr. 10/03495). „Herr X (Opfer eines Arbeitsunfalls aufgrund grober Fahrlässigkeit seines Arbeitgebers) kann vor dem Gericht keine Entschädigung für die Schadenpositionen einer vorübergehenden funktionellen Beeinträchtigung, d. h. für den Verlust der Lebensqualität sowie für die entgangene Lebensfreude vor Stabilisierung des Gesundheitszustands, fordern, da es sich dabei um eine Schadenposition handelt, für die ihm bereits durch die Richter in erster Instanz eine Entschädigung im Rahmen der Schadenposition der seelischen Schmerzen sowie der entgangenen Lebensfreude zugesprochen wurde.“ (Berufungsgericht Riom, 29.3.2011, Nr. 09/0697). „Im Schaden der entgangenen Lebensfreude ist zwangsläufig die vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung inbegriffen sobald festgestellt wurde, dass diese Beeinträchtigung das Opfer daran hindert, seine alltäglichen Tätigkeiten auszuführen.“ (Berufungsgericht Angers, 15.3.2011, Nr. 09/01676).

8 Berufungsgericht Dijon, 27.1.2011, Nr. 10/00225.

9 Revisionen Nr. 11-14311 und 11-14594.



Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

„Die sexuelle Beeinträchtigung, zu der jegliche Beeinträchtigungen des Sexuallebens zählen, soll künftig unabhängig vom Schaden der entgangenen Lebensfreude, der in Art. L. 452-3 CSS vorgesehen ist, bewertet werden; [...] die Tagegelder, die Opfern von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährt werden, decken nicht die Entschädigung für die Schadenposition der vorübergehenden funktionellen Beeinträchtigung ab. Darin sind für die Zeit vor Eintritt der Stabilisierung die vollständige oder teilweise funktionelle Unfähigkeit, die Zeit der Krankenhausaufenthalte, der Verlust der Lebensqualität sowie der Lebensfreude während der traumatischen Erkrankung inbegriffen.

10 „Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts v. 18.6.2010 kann der Geschädigte bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers für die nicht von Abschnitt IV CSS abgedeckten Schadenpositionen Schadensersatz in vollem Umfang verlangen. Ausgeschlossen sind daher gegenwärtige und zukünftige Kosten der medizinischen Betreuung (abgedeckt von den Art. L. 431-11° und L. 432-1 bis L. 432-4), aktuelle und künftige Einkommenseinbußen (abgedeckt von den Art. L. 431-1 ff. und L. 434-1 ff.), Kosten für die Pflege durch einen Dritten nach Konsolidierung (Art. L. 434-2) und alle in Art. L. 452-3 CSS aufgeführten Schadenpositionen, wobei zu beachten ist, dass der Schaden aus „entgangener Lebensfreude“ i. S. dieses Artikels den Schaden aus „temporärer funktioneller Beeinträchtigung“ in seiner allgemeinrechtlichen Auffassung und die sexuelle Beeinträchtigung beinhaltet. Das Mandat des Sachverständigen wird daher beschränkt auf die in Art. L. 452-3 CSS aufgeführten Schadenpositionen und solche, die nicht von Abschnitt IV abgedeckt sind.“ Berufungsgericht Rouen, a. a. O. (Fn. 2); „Lediglich die Schadenpositionen, die überhaupt nicht vom CSS erfasst sind, können als Schadensersatz gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Der Kommentar zu der Entscheidung des Verfassungsgerichts, veröffentlicht in den Cahiers du Conseil Constitutionnel (Band 29), gibt an, dass es nach dem Vorbehalt des Verfassungsgerichts dem Ermessen der ordentlichen Gerichte überlassen ist, die zusätzlichen Schadenpositionen zu ermitteln, die vom Opfer eines Arbeitsunfalls geltend gemacht werden können. Die folgenden Schadenpositionen sind von Abschnitt IV CSS abgedeckt: derzeitige und künftige medizinische Kosten: Art. L. 431-1, 1°, und Art. L. 432-1 bis L. 432-4, Beförderungskosten: Art. L. 442-8, Kosten für Fachgutachten: Art. L. 442-8, aktuelle und künftige Kosten für Apparaturen: Art. L. 431-1, 1° und L. 432-5, zeitweiliger und andauernder Erwerbsausfall: Art. L. 431-1, L. 433-1, L. 434-2 und L. 434-15, aktuelle und künftige Einkommenseinbußen: Art. L. 433-1 und L. 434-2, Kosten der Pflege durch einen Dritten nach Konsolidierung: Art. L. 434-2.“ Berufungsgericht Angers, a. a. O. (Fn. 2); ebenso: Berufungsgericht Paris Pôle 6, 12. Kammer, 10.2.2011, N°09/00664.

Das Berufungsgericht hat mit Recht entschieden, dass eine Entschädigung für die sexuelle Beeinträchtigung sowie die vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung, die nicht in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind, auf Grundlage des zuvor zitierten Gesetztextes geltend gemacht werden kann.“

Dabei handelt es sich um die Vereinheitlichung der Definitionen des Schadens der entgangenen Lebensfreude im Bereich des allgemeinen Rechts sowie des Sozialrechts. Ferner wird eine Trennlinie zwischen der sexuellen Beeinträchtigung und der vorübergehenden funktionellen Beeinträchtigung einerseits und der Schadenposition der entgangenen Lebensfreude andererseits gezogen. Erstere wird zu einer eigenständigen und unabhängigen Schadenposition, die der klassischen Definition aus dem allgemeinen Recht entspricht.

Es kann also bestätigt werden, dass für die vorübergehende funktionelle Beeinträchtigung sowie die sexuelle Beeinträchtigung keine Entschädigung in Abschnitt IV CSS vorgesehen ist, so dass künftig auf der Grundlage der Entscheidung des Verfassungsgerichts den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eine Entschädigung für diese Schadenpositionen gewährt werden kann.

Im weiteren Verlauf soll es nun um die Kategorie gehen, die im DINTIL-HAC-Bericht als „verschiedene Kosten vor Stabilisierung“ bezeichnet wird. Zu diesem „Sammelkosten“ zählen alle Kosten, bei denen

es sich nicht um Behandlungskosten an sich handelt, die jedoch dem Geschädigten zwischen Eintritt des schädigenden Ereignisses und der Stabilisierung entstehen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für eine externe Pflegekraft vor der Stabilisierung, die häufig geltend gemacht werden. Diese Kosten, die nicht im Abschnitt IV CSS vorgesehen sind, sind Teil der neuen Posten, für die fortan eine Entschädigung geltend gemacht werden kann. Das gleiche gilt z. B. für Transportkosten (ausgenommen diejenigen, die im Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen entstehen und für die in Abschnitt IV CSS eine Entschädigung vorgesehen ist).

Der Kassationsgerichtshof äußerte sich allerdings nicht zum Posten der verschiedenen Kosten.

Wie verhält es sich mit den Kosten für eine Betreuung durch eine Pflegekraft nach Stabilisierung des Gesundheitszustands? Der Entschädigungsmechanismus im Bereich der Arbeitsunfälle berücksichtigt diese Schadenposition nur bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 80 %. Lediglich in diesen Fällen wird die Rente um 40 % erhöht und deckt die Kosten der Pflege durch einen Dritten ab. In allen anderen Fällen werden diese Kosten bei der Berechnung und Erhöhung der Rente im Fall grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers nicht berücksichtigt.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Bedarf einer Drittkraft von Abschnitt IV erfasst wird, so dass keine zusätzliche Beantragung dieser Schadenposition bei den Sozialgerichten erforderlich ist, oder ob im Gegenteil, aufgrund der Tatsache, dass diese Schadenposition nur sehr selten berücksichtigt wird, davon ausgegangen werden muss, dass sie zu den neuen Positionen zählt.

Auch an dieser Stelle gehen die Meinungen der erstinstanzlichen Gerichte auseinander. Die Berufungsgerichte Angers, Rouen und Paris¹⁰ ziehen eine restriktive Auslegung der Entscheidung des Verfassungsgerichts vor, indem sie die Geltendmachung der Betreuungskosten durch einen Dritten nach Konsolidierung des Gesundheitszustands ausschließen. Das Berufungs-

gericht Toulouse¹¹ geht hingegen davon aus, dass der Auslegungsspielraum auch diese Schadenposition erfasst und erkennt in diesem Rahmen ein zusätzliches Gutachten vom Typ DINTILHAC an, das die Evaluierung des Bedarfs einer Pflegekraft nach Konsolidierung vorsieht.

Der Kassationshof äußerte sich nicht zu dieser Frage. Es ist bedauerlich, dass er die Entscheidungen vom 4. April 2012 nicht nutzte, um diese wesentliche Frage zu beantworten.

Nunmehr sollen die Auswirkungen des Vorbehalts bezüglich der Auslegung der in Abschnitt IV CSS vorgesehenen Schadenpositionen beleuchtet werden.

3 Auswirkung der Entscheidung des Verfassungsgerichts auf die bereits in Abschnitt IV vorgesehenen Schadenpositionen

Trotz klarer Stellungnahme des Verfassungsgerichts zu dieser Frage versuchten einige Stimmen in der Literatur, aber auch eine Minderheit in der erstinstanzlichen Rechtsprechung, diese Gelegenheit zu nutzen, um bei einer festgestellten groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers eine zusätzliche Entschädigung der Positionen zu begründen, die bereits von der erhöhten Rente erfasst sind. Und dies, obwohl das Verfassungsgericht in Abs. 18 seiner Urteilsbegründung diese Schadenpositionen ausdrücklich von der Anwendung des Auslegungsspielraums ausgeschlossen hat. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts verbietet es, zusätzliche Forderungen auf Grundlage der Schadenpositionen, die bereits über die erhöhte Rente entschädigt werden, geltend zu machen. Hier handelt es sich um aktuelle und künftige medizinische Kosten, Erwerbsausfall, andauernde „funktionelle Beeinträchtigung“ und die Beeinträchtigung der beruflichen Laufbahn nach der bereits erwähnten Rechtsprechung des Kassationsgerichts.¹²

In seinen Beschlüssen vom 4. April 2012 bestätigte der Kassationshof die Auslegung der Entscheidung des Verfassungsgerichts. Bereits zuvor hatte die Mehrzahl der Tatsachenrichter auf diese Weise entschieden und alle zusätzlichen

Forderungen auf Grundlage der Posten, für die bereits eine Entschädigung vorgesehen ist, abgewiesen. So lehnten die Berufungsgerichte von Nancy, Bordeaux, Rennes, Nîmes, Angers, Rouen und Paris¹³ alle zusätzlichen Forderungen im Rahmen des Lohnausfalls, der andauernden „funktionellen Beeinträchtigung“ und der beruflichen Beeinträchtigung ab.

Hervorzuheben ist die Entscheidung des Berufungsgerichts Bordeaux vom 12. Mai 2011, in der das Gericht feststellt, dass „nach den Vorgaben der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. Juni 2010 der Entschädigungsmechanismus bei grober Fahrlässigkeit nicht mit dem Entschädigungssystem des allgemeinen Rechts gleichgesetzt werden darf, auch wenn künftig dem Geschädigten die Möglichkeit eingeräumt wird, ausschließlich vom Arbeitgeber Schadensersatz für die von Abschnitt IV CSS nicht abgedeckten Schadenpositionen vor den Sozialgerichten zu verlangen.“

Das Berufungsgericht Nancy begründete seine Position in einem Beschluss vom 11. Mai 2011 wie folgt:

„Wie auch schon die Gesellschaft X vorgebracht hat, geht aus Art. L.434-2 CSS hervor, dass die in Folge eines Arbeitsunfalls an den Geschädigten geleistete Rente einerseits das entgangene berufliche Einkommen und die beruflichen Auswirkungen des Erwerbsausfalls entschädigt und andererseits die andauernde „funktionelle Beeinträchtigung“, die nach Konsolidierung des Gesundheitszustands bestehenden Beeinträchtigungen der physiologischen Funktionen, Lebensqualität und höchstpersönlichen Beeinträchtigungen innerhalb der persönlichen, familiären und sozialen Lebensumstände des Geschädigten umfasst. Daraus folgt, dass aufgrund des Verbots der Doppelentschädigung eines Schadens der Klage nicht stattgegeben werden kann.“

Obgleich diese Entscheidung der Intention und Vorstellung des Verfassungsgerichts zu entsprechen scheint, gibt es einige in der Hauptsache angerufene Gerichte, die dem besagten Auslegungsspielraum eine extensivere Bedeutung beimessen, indem sie einräumen, dass der

11 Berufungsgericht Toulouse, 4. Kammer, 2. Sektion, 3.12.2010, N°645/2010, la semaine juridique Entreprise et Affaires N°10, 10.3.2011, 1211.

12 Entscheidung der 2. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs v. 11.6.2009, Revision Nr. 08-16.089; Entscheidung der 2. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs, Revision Nr. 10-14.898, 609.

13 Berufungsgericht Nancy, 11.5.2011, N° 08/03042; Berufungsgericht Bordeaux, 12.5.2011, N°10/03166; Berufungsgericht Rennes, 9.2.2011, N°09/01651; Berufungsgericht Nîmes, 5.4.2011, N°09/05169; Berufungsgericht Angers, a. a. O. (Fn. 2); Berufungsgericht Rouen, a. a. O. (Fn. 2); Berufungsgericht Paris Pôle 6, a. a. O. (Fn. 4).

Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

Arbeitnehmer zusätzlich zum pauschalen und begrenzten Schadensersatz, den das Verfassungsgericht in Abschnitt 17¹⁴ seiner Urteilsbegründung ausdrücklich bestätigte, künftig eine zusätzliche Entschädigung fordern kann.

Das Berufungsgericht Riom¹⁵ bedient sich des Grundsatzes der vollständigen Entschädigung, um eine zusätzliche Entschädigung wegen beruflicher und andauernder „funktioneller Beeinträchtigung“ zusprechen zu können. So auch das Berufungsgericht Bourges,¹⁶ das erst kürzlich einer zusätzlichen Entschädigung wegen Lohnausfalls stattgegeben hat.

Schließlich stützte sich auch das Berufungsgericht von Lyon¹⁷ – ohne jedoch genauso ausdrücklich zu sein – in seiner Entscheidung vom 19. April 2011 auf die extensive Auslegung, indem es ein Gutachten anforderte, in dem sämtliche Schadenpositionen berücksichtigt werden, die im DINTHILHAC-Bericht genannt sind. Diese Herangehensweise verstieß sowohl gegen den Wortlaut als auch die Intention des Verfassungsgerichtsurteils. Eine derart extensive Auslegung stellt das Gleichgewicht der Entschädigung von Berufsunfällen in Frage. Diese ist in ihrer Art pauschal, insbesondere um einen Kompromiss zwischen den verschiedenen vorherrschenden Interessen herzustellen.

Zwei der Entscheidungen vom 4. April 2012¹⁸ beendeten die Kontroverse, da in ihnen bestätigt wurde, dass Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten keine zusätzliche Entschädigung für die Posten Lohnausfall, andauernde „funktionelle Beeinträchtigung“ und berufliche Beeinträchtigung gewährt werde, da diese bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers bereits in der erhöhten Rente enthalten sind.

Nachstehend einer der Entscheidungsgründe, der besonders eindeutig formuliert ist (Nr. der Revision 11-15393):

„Sollte gem. Art. L. 452-3 CCS, so wie er in der Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2010-8 QPC vom 18. Juni 2010 ausgelegt wird, das

Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers vor einem Sozialgericht eine vom Arbeitgeber zu leistende Entschädigung von Schadenpositionen beantragen, die nicht im zuvor zitierten Gesetzestext erfasst sind, kann diese Entschädigung nur erfolgen, wenn diese Schadenpositionen nicht bereits in Abschnitt IV CSS vorgesehen sind.

Das Berufungsgericht stellte zunächst klar, dass in der Rente, die Herr X in Anwendung von Art. L. 452-2 Abschnitt IV bezieht, die Entschädigungen für Einkommenseinbußen und die berufliche Beeinträchtigung einerseits sowie für eine dauernde funktionelle Beeinträchtigung andererseits enthalten sind. Somit wurde bereits eine Entschädigung für die Schäden auf Grundlage von Abschnitt IV CSS geleistet, für die das Opfer eine zusätzliche Entschädigung fordert. Deshalb entschied das Berufungsgericht mit Recht, dass es aufgrund von Art. L. 452-3 desselben Abschnitts keine weitere Entschädigung gewähren kann.“

In Hinblick auf die Schadenpositionen, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde und für die somit zusätzliche Entschädigungen ausgeschlossen sind, soll abschließend der Posten, der im allgemeinen Recht als „Behandlungskosten“ vor und nach der Stabilisierung des Gesundheitszustands bezeichnet wird, betrachtet werden.

Auch hinsichtlich dieser Frage äußerte sich die zweite Zivilkammer des Kassationshofs eindeutig folgendermaßen:

Aus Art. L. 431-1 CSS (Kapitel I der Überschrift III Abschnitt IV CSS) geht hervor, dass im Fall eines Arbeitsunfalls folgende Kosten von der Krankenkasse getragen werden: Kosten für medizinische und chirurgische Eingriffe, Arzneimittel und ergänzende Kosten, Transportkosten im Allgemeinen, Behandlungskosten, Kosten für die funktionelle Rehabilitation, berufliche Umschulungsmaßnahmen sowie die Wiedereingliederung der geschädigten Person. Somit werden diese Posten ausdrücklich in Abschnitt IV CSS aufgeführt, so dass das Opfer deren Entschädigung nicht vom Arbeitgeber

14 Unter der Voraussetzung, dass dem Geschädigten (oder im Todesfall dessen Rechtsnachfolgern) eine Erhöhung der zugesprochenen Entschädigungen zusteht, wenn ein Unfall oder eine Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers verursacht wird; dass die für die geminderte Erwerbsfähigkeit des Geschädigten zugesprochene Erhöhung der zu leistenden Summe oder Rente, gem. Art. L. 452-2 CSS, nicht die an sich zu leistende Summe oder den Lohn überschreitet; dass unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Deckelung des Schadensersatzes, der den aus der Erwerbsunfähigkeit resultierenden Lohnausfall entschädigen soll, keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Geschädigten eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit resultiert.“ (Abschn. 17 der Entscheidung des Verfassungsgerichts v. 18.6.2010).

15 Berufungsgericht Riom, 17.5.2011, Nr. 10/01309.

16 Berufungsgericht Bourges, 13.5.2011, Nr. 10/00105.

17 Berufungsgericht Lyon, 19.4.2011, Nr. 10/05007.

18 Kassationsgericht, 2. Zivilkammer, 4.4.2012, Revision Nr. 11-15393 und 11-14311, 11-14594.

ber einfordern kann (Anwendung von Art. L. 452-3 CSS und dessen Auslegung in der Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2010-8 QPC vom 18. Juni 2010).

Somit sind die Behandlungskosten, die von der Sozialversicherung ganz oder teilweise übernommen werden, als Schadenpositionen anzusehen, für die bereits eine Entschädigung erfolgt ist. Sollte ein Teil dieser Kosten von der geschädigten Person getragen werden (z. B. Arzthonorare, die die gesetzlich festgelegte Honorargrenze überschreiten und folglich nicht von der Versicherung übernommen werden), kann auch dieser Teil nicht als zusätzliche Entschädigung gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden.

3.1 Übernahme der Vorauszahlungen für die neuen Schadenpositionen durch die Krankenkassen

Mit dem Ziel, eine automatische Entschädigung von Arbeitnehmern zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber per Gesetz vom 30. Oktober 1946 entschieden, dass die Krankenkassen die Vorauszahlungen für Entschädigungen, die aus der Anerkennung einer groben Fahrlässigkeit resultieren, übernehmen müssen.

Art. L. 452-3 sieht somit vor, dass die Krankenkasse eine Vorauszahlung der Rente und ihrer Erhöhung sowie auch der vier in Abs. 1 desselben Artikels aufgeführten Schadenpositionen vornehmen muss. Der Krankenkasse steht daraufhin ein Regressanspruch gegen den Arbeitgeber zu, der grob fahrlässig gehandelt hat.

Eine grundlegende Frage, die sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts ergibt, ist daher, ob die Krankenkasse auch Schuldnerin der Vorauszahlung der neuen Schadenpositionen ist. Im Anschluss an die Entscheidung vom 18. Juni 2010 zeigten sich die Tatsachenrichter hinsichtlich dieser Frage gespalten. Nach Auffassung mancher Richter bezieht sich der Vorbehalt der Auslegung ausschließlich auf den 1. und nicht auf den 3. Absatz von Art. L.452-3 CSS, so dass der Krankenkasse die Rolle des direkten Schuldners für die neue Schadenpositionen zukäme und demzufolge der Anspruch der Arbeitnehmer auf Entschädigung ausgedehnt

werde – so die Berufungsgerichte von Lyon, Rennes und Riom.¹⁹

Andere Gerichte stützten sich auf das Fehlen spezifischer Gesetzestexte, die den Krankenkassen die Entschädigung dieser neuen Schadenpositionen auferlegen.²⁰

Auch in diesem Punkt herrschen zwei unterschiedliche Interessen vor, die es in Einklang zu bringen gilt: einerseits die Bemühung, die Schulden der Sozialversicherung nicht zu vergrößern und andererseits der Wille, die Entschädigung für die den Arbeitnehmern entstandenen Schäden zu gewährleisten, die nicht für eine eventuelle Insolvenz des Arbeitgebers, gegen den die Krankenkasse sich das Recht auf Regressanspruch vorbehält, aufkommen sollen.

Aus Sicht des Arbeitgebers ist diese Frage lediglich von Bedeutung, wenn die Entscheidung bezüglich der Übernahme eines Arbeitsunfalls dem Arbeitgeber gegenüber keine Rechtswirkung entfaltet. Vor Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit kann die Krankenkasse eine Untersuchung des Falls anordnen. Im Laufe dieser Untersuchung ist sie nach dem kontradiktorischen Prinzip verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren. Verletzt die Krankenkasse diese Pflicht, verliert sie ihren Regressanspruch gegenüber dem Arbeitgeber sowie alle damit verbundenen finanziellen Ansprüche. Sollte die grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers nachträglich festgestellt werden, verliert die Krankenkasse, die die Vorauszahlung der Entschädigungen – die aus der Anerkennung der schweren Fahrlässigkeit hervorgehen – geleistet hat, ebenfalls ihren Regressanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, da die Entscheidung diesem gegenüber keine Wirkung entfaltet. Berücksichtigt man, dass die Krankenkassen auch die Vorauszahlungen für die neuen Schadenpositionen leisten müssen, ist das Ausmaß dieser Sanktion umso bedeutender.

Es ist problematisch, den Arbeitgeber mit dem Ergebnis eines Verfahrens zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls zu belasten, das von der Krankenkasse vollkommen eigenständig und ungeachtet des kontradiktori-

¹⁹ *Berufungsgericht Lyon, 24.5.2011, Nr. 10/04890; Berufungsgericht Rennes, 9.2.2011, a. a. O. (Fn. 13), Berufungsgericht Riom, a. a. O. (Fn. 15).*

²⁰ *Berufungsgericht Bourges, a. a. O. (Fn. 16); Berufungsgericht Toulouse, a. a. O. (Fn. 11).*

Frankreich: Schadensersatzklagen nach Arbeitsunfällen – Bilanz nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juni 2010

schen Prinzips durchgeführt wurde. Daher erscheint uns die vom Berufungsgericht von Rennes angewandte Lösung sinnvoll, die Folgen der Unanfechtbarkeit auf alle Positionen auszudehnen.

In einem ihrer Beschlüsse vom 4. April 2012 (Revision Nr. 11-12299) nimmt die zweite Zivilkammer des Kassationshofs Stellung zum Umfang der Kosten, für die die Krankenkasse dem Opfer eine Vorauszahlung leisten muss.²¹ Das Gericht entschied, dass die Krankenkasse für alle Schadenpositionen Vorauszahlungen leisten muss, die aus der Anerkennung der groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers resultieren, einschließlich aller neuen auf Grundlage der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. Juni 2010 einklagbaren Schadenpositionen.

In der Rechtssache, die zu diesem Beschluss führte, wurde die Übernahme der Kosten für die Krankheit dem Arbeitgeber nicht auferlegt. Obgleich dies vom Kassationshof nicht ausdrücklich erwähnt wurde, erscheint es, als würde die Krankenkasse ihren Regressanspruch gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund der Unanfechtbarkeit der besagten Entscheidung verlieren sowohl bzgl. der Schadenpositionen aus Art. L. 452-3 CSS als auch der neuen einklagbaren Schadenpositionen.

3.2 Versicherungsschutz

Abschließend soll noch auf die Schwierigkeiten eingegangen werden, denen die Arbeitgeber hinsichtlich der Deckung dieser neuen einklagbaren Schadenpositionen begegnen.

Einige Versicherungsunternehmen lehnen für diese Fälle berechtigterweise eine Leistung ab, da zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherungspolice abgeschlossen und die Versicherungsprämien vereinbart wurden, die vom Verfassungsgericht eingeführte Rechtserweiterung nicht existierte. So kann in den Folgejahren für die Versicherten mit einer Erhöhung der Versicherungsprämien gerechnet werden.

4 Fazit

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. Juni 2010 stellt zweifelsohne eine Verbesserung der Entschädigung der Opfer von Berufsrisiken dar. Obwohl der Kassationshof in seinen Beschlüssen vom 4. April 2012 die Auswirkungen dieser Entscheidung näher definierte, bestehen weiterhin Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der Schadenposition der Betreuung durch eine Pflegekraft nach Stabilisierung des Gesundheitszustands.

Bei der Ausweitung der Entschädigung gilt es jedoch auch, die nahezu systematische Anerkennung der groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers seit den Beschlüssen des Kassationshofs aus dem Jahr 2002 zu berücksichtigen.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein gutes System sich vor allen Dingen durch Ausgewogenheit auszeichnet. Wenn aber eine vollständige, quasi automatische Entschädigung von Arbeitsunfällen infolge einer sehr weit ausgelegten Definition der groben Fahrlässigkeit bewilligt wird, könnte dies die Gefahr einer zu starken Zerrüttung der Interessen des Arbeitgebers bedeuten, der sich so sehr schnell in der Situation befände, die infolge seiner Sicherheitsergebnispflicht entstandenen Summen zu gewährleisten, auch ohne einen Fehler begangen zu haben und dabei nicht einmal das Verschulden des Geschädigten geltend machen zu können.

Die Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu wahren, scheint den Kassationshof zu einer eher restriktiven Auslegung der Entscheidung des Verfassungsgerichts bewegen zu haben.

Unseres Erachtens muss die verbesserte Entschädigung der Arbeitnehmer mit einer neuen Definition der groben Fahrlässigkeit oder wenigstens einer tatsächlichen Kontrolle durch die in der Hauptsache zuständigen Gerichte hinsichtlich des Risikobewusstseins und der fehlenden Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer einhergehen.

21 Kassationshof, 2. Zivilkammer, 4.4.2012, Revision Nr. 11-12299: Aus dem letzten Absatz von Art. L.452-3 CSS geht hervor, dass die Entschädigung, die dem Opfer eines durch grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers entstandenen Arbeitsunfalls unabhängig von der erhöhten Rente bewilligt wird, dem Opfer direkt von der Krankenkasse gezahlt wird, der der Betrag nachträglich vom Arbeitgeber zurückerstattet wird. „Da das Berufungsgericht die grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers bestätigt hat, hat es mit Recht entschieden, dass die Krankenkasse den vom Sozialgericht festgelegten Betrag für alle vom Opfer erlittenen Schadenpositionen an Frau X zu zahlen hat.“